



# Vereinssatzung

Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Nassau e.V.  
Obernhofers Straße 60  
56377 Nassau

## **§ 1: Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen: Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Nassau e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56377 Nassau.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, deshalb soll er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen werden.

## **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02. November 1981, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.  
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Feuerwehreinheit Nassau,
  - b) die Wahrung der sozialen Belange und die soziale Fürsorge der Mitglieder,
  - c) die Herstellung und Förderung der kameradschaftlichen Bindung unter den Feuerwehrangehörigen, der Alterskameraden und der Jugendfeuerwehr,
  - d) die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen,
  - e) die Betreuung der Jugendfeuerwehr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Dem Verein können angehören: Aktive Feuerwehrangehörige, Mitglieder der aktiven Altersabteilung, Mitglieder der Jugendfeuerwehr, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder.

3. Aktive Mitglieder sind solche, die der Einsatzabteilung angehören. Sie bilden die Feuerwehr gemäß dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 02.11.1981) Sie müssen das 16. Lebensjahr zur Aufnahme erreicht haben und werden spätestens mit 63 Jahren entpflichtet.
4. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschieden sind.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitrag ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
6. Jugendfeuerwehrmitglieder sind Jugendliche, die zwischen 10 und 16 Jahren in die Jugendfeuerwehr eintreten. Mit Ende ihres 16. Lebensjahr können Jugendliche in den aktiven Feuerwehrdienst wechseln.

#### **§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Frist von drei Monaten, gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 5: Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzen sind.
- b. Durch freiwillige Zuwendungen (Spenden)
- c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

#### **§ 6: Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

#### **§ 7: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich im jedermann zugänglichen Aushängekasten der Feuerwehr in der Innenstadt und im Gerätehaus.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### **§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vorstandes zu c), d) und e) (siehe Vorstand)
3. Wahl der Kassenprüfer
4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
5. die Genehmigung der Jahresrechnung
6. die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
9. Beschlussfassung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

### **§ 9: Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen wird.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### **§ 10: Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Wehrführer, gleich der Vorsitzende des Fördervereins,
  - b) dem oder den stellvertretenden Wehrführer(n), gleich dem oder den stellvertretenden Vorsitzende(n) des Fördervereins,
  - c) dem gewählten Rechnungsführer,
  - d) dem gewählten Schriftführer,
  - e) bis zu 5 von den aktiven Kameraden der Feuerwehr Nassau gewählten Vertretern,
  - f) einem von den Alterskameraden benannten Vertreter,
  - g) einem von der Jugendfeuerwehr benannten Vertreter,
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Wehrführers zur Vertretung befugt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und

die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Vorstandsmitglieder c), d) und e) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Der Wehrführer/Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
6. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wehrführer/Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 11: Rechnungswesen**

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über Einnahmen und Ausgaben sind Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstellen bei der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 12 Außerordentliche Einnahmen**

Einnahmen aus öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, wie „Tanz in den Mai“, „Tag der offenen Tür“, Jubiläumsveranstaltungen usw. und Zinseinnahmen des Sparkontos stehen ausschließlich den aktiven Feuerwehrmitgliedern zur Verfügung. Die Gewinne werden zur

- a) Anschaffung von feuerwehrtechnischem Gerät und Material
- b) Erhaltung des Unterrichtsraumes und der Werkstatt
- c) Kameradschaftspflege
- d) Durchführung von Bildungsfahrten

verwendet.

### **§ 13 Ehrungen & Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen:**

1. Die Ehrungen beschränken sich auf die Aktiven Mitglieder, Alterskameraden und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder des Vereines erhalten bei Altersjubiläum (ab 80 – 85 – 90 usw.), Hochzeit, Nachwuchs, Goldener Hochzeit ein Präsent durch persönliche Übergabe.
3. Aktive erhalten aus Anlass Ihrer 15-jährigen aktiven Mitgliedschaft, 25-jährigen, 35-jährigen und 45-jährigen aktiven Mitgliedschaft, sowie beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst wegen Erreichens der Altersgrenze je eine Ehrengabe. Über Art und Form sowie Wert der Ehrengabe entscheidet der Vorstand, im Einzelfall der Vorsitzende.
4. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen:  
Beim Ableben eines aktiven Mitgliedes, eines Jugendfeuerwehrkameraden, eines Alterskameraden, sowie eines Ehrenmitgliedes kondoliert der Verein durch Kranzniederlegung und Ehrenwache der Aktiven.
5. Über sonstige Fälle, die in der Ehrenordnung nicht abschließend geregelt sind entscheidet der Vorstand.

**§ 14 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Verbandsgemeinde Nassau, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Feuerwehr Einheit Nassau zu verwenden hat.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 29.12.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Unterschriften der anwesenden Gründungsmitglieder:

The image shows a collection of handwritten signatures in blue ink, organized into four columns. The signatures are somewhat stylized and difficult to read in many places. Some legible names include: 'R. Becker', 'Tobias Beck', 'W. P. H.', 'S. Amann', 'H. Schopf', 'M. Geldern', 'W. Reichert', 'G. Stallwolf', 'A. Schureth', 'Y. Busch', 'G. Dagner', 'D. Jörn', 'H. Chabing', 'Th. Yndtz', 'Matret', 'D. Schureth', and 'L. Schureth'. There are also several illegible signatures and some crossed-out ones.

**Ehrenordnung, zu § 13 Ehrungen:**

**Anlage: „Art, Form und Wert der Ehrengabe“**

Zu Punkt 2:

Altersjubiläum: Gutscheine Werbering Nassau im Wert von 50€ oder persönlicher Wunsch der Jubilarin/des Jubilars im gleichen Wert. Übergeben durch den Vorsitzenden und benannten Vertreter der Alterskameraden.

Hochzeit: Gutscheine Werbering Nassau im Wert von 50€ oder persönlicher Wunsch des Hochzeitpaars im gleichen Wert und Blumenstrauß im Wert von 30€, übergeben durch den Vorsitzenden oder sein Vertreter. Weiterhin Spalier der Aktiven bei Trauung.

Goldene Hochzeit: Gutscheine Werbering Nassau im Wert von 50€ oder persönlicher Wunsch des Jubiläumspaares im gleichen Wert und Blumenstrauß im Wert von 30€, übergeben durch den Vorsitzenden und den benannten Vertreter der Alterskameraden.

Geburt/Nachwuchs eines Aktiven Kameraden: Gutscheine Werbering Nassau im Wert von 50€ oder persönlicher Wunsch des Elternpaares im gleichen Wert. Übergeben durch den Vorsitzenden.

Zu Punkt 3:

Zur 10-jährigen, 20-jährigen, 30-jährigen und 40-jährigen Mitgliedschaft das Standardpräsent (Stand 01/2019: Bierseidel)

Beim Ausscheiden durch Erreichen der Altersgrenze das Standardpräsent (Stand 01/2019: Bierseidel) und ein Geschenk im Wert von max. 150€.

Zu Punkt 4:

Ehrenbezeugung bei Sterbefällen:

Beim Ableben eines aktiven Kameraden: Kranzniederlegung und Ehrenwache der Aktiven.

Beim Ableben eines Alterskameraden: Pflanzschale und Karte an die Familie, übergeben durch den Vorsitzenden und den benannten Vertreter der Alterskameraden.

Beim Ableben eines Jugendfeuerwehrkameraden: Pflanzschale und Karte an die Familie, übergeben durch den Vorsitzenden und den Jugendwart und/oder den benannten Vertreter der Jugendfeuerwehr.

Beim Ableben eines Ehrenmitgliedes: Kranzniederlegung und Ehrenwache der Aktiven.

## **Zusatz vom November 2018:**

### **Datenschutzordnung – Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **Zusatz vom Januar 2020:**

### **Ehrenordnung zu §8 Ernennung von Ehrenmitgliedern:**

#### **Vorwort:**

Gemäß Satzung §8 ist die Mitgliederversammlung ermächtigt zur Beschlussfassung über die Anträge und Vorschläge zur Ernennung der Ehrenmitgliedschaft.

Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um unseren Verein verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu Ehren, gibt sich der Förderverein „Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Nassau e.V.“ folgende Ehrenordnung:

#### **Ernennungen nach erfüllter zeitlich definierter Dienstleistung:**

Gewählte Funktionsträger/Kameraden, die über 20 Jahre pflichtbewusst Ihre Funktion zum Wohle der Wehr oder dem Förderverein ausgeführt haben.

(Wie z.B. Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Jugendwart, Rechnungsführer, Schriftführer usw., davon nicht betroffen sind Gruppenführer; Zugführer und Verbandsführer)

Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer: nach Ausscheiden und mehr als 30jähriger Amtszeit

Aktive Feuerwehrmänner/-frauen: nach 40jähriger Dienstzeit

Inaktive Mitglieder des Fördervereins: nach 50jähriger Mitgliedschaft

#### **Ernennung im Rahmen Einzelfall-Entscheidung des Vorstandes:**

Verdiente Personen (natürliche oder juristische Personen), die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle ernannten Ehrenmitglieder tragen den Titel „Ehrenmitglied des Fördervereines Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Nassau e.V.“ und werden beitragsfrei gestellt.